

TAB Gas

Technische Anschlussbedingungen für
den Gas-Netzanschluss (Standard) und
Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage)

Gültig ab: 01.05.2024

Regionetz GmbH

Lombardenstraße 12-22

52070 Aachen

www.regionetz.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Geltungsbereich.....	4
2. Gas-Netzanschluss (Standard)	4
2.1. Allgemeines	4
2.2. Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen	5
2.3. Bauliche Anforderungen	6
2.4. Netzanschluss in unterkellerte Gebäude.....	8
2.5. Netzanschluss in nicht unterkellerte Gebäude	9
2.6. Trennung von inaktiven Netzanschlüssen.....	10
2.7. Gasdruckregelgerät	10
2.8. Messeinrichtungen.....	11
3. Gas-Netzanschluss mit Gasdruckregel- und ggf. Messanlage (GDRM-Anlage).....	11
3.1. Allgemeine Regelungen.....	11
3.2. Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen	12
3.3. Bauliche Anforderungen	12
3.4. Inbetriebnahme.....	13
3.5. Betrieb und Instandhaltung	13
3.6. Messeinrichtungen.....	14
Mitgeltende Unterlagen	15

1. Geltungsbereich

Geltungsbeginn: 01.05.2024

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Technischen Anschlussbedingungen vom 01.03.2021 der Regionetz GmbH treten ab dem 01.05.2024 außer Kraft.

Für in Planung oder Bau befindliche Anlagen gilt eine Übergangsfrist von 6 Monaten.

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Erdgasverteilnetz der Regionetz GmbH als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität.

Die Technischen Mindestanforderungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) in der aktuellsten Fassung.

Für Verweise auf die Internetseite der Regionetz GmbH gilt die Internetadresse:

www.Regionetz.de

4

2. Gas-Netzanschluss (Standard)

2.1. Allgemeines

Der Netzanschluss verbindet das Erdgasnetz der Regionetz GmbH mit der Kundenanlage und endet mit der Hauptabsperreinrichtung in Gebäude. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes mit dazugehörigem Hinweisschild, Hauptabsperreinrichtung, dem Hausdruckregelgerät und ggf. dem Gaszähler.

Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der Regionetz GmbH und wird ausschließlich von der Regionetz GmbH bzw. seinen Beauftragten hergestellt, geändert und instandgehalten. Die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitgestellten Einrichtungen müssen die Vorgaben dieser Technischen Anschlussbedingungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Mindestanforderungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit der Regionetz GmbH möglich.

Ein Gas-Netzanschluss (Standard) liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck kleiner gleich 5 bar ist
- und die Durchflussmenge kleiner 32 m³/h (Norm-Kubikmeter) beträgt
- und als überwiegende Art der Nutzung „häusliche Nutzung“ vorliegt (Häusliche Nutzung ist die Versorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen).

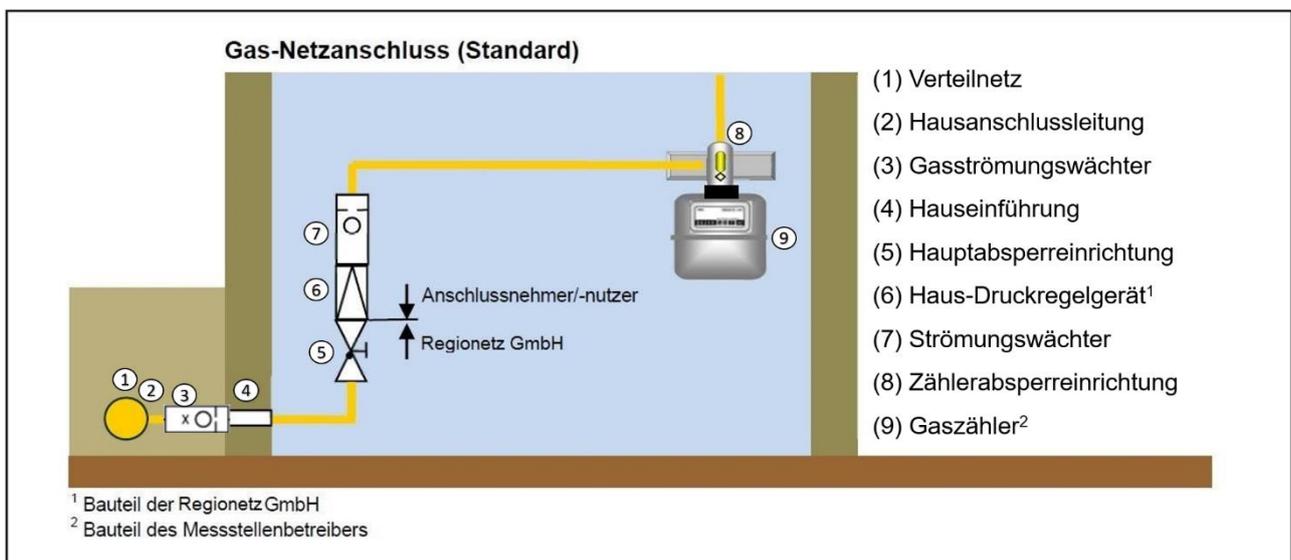
Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Gas-Netzanschluss (Standard) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 459-1/2 sowie das Arbeitsblatt G 600.

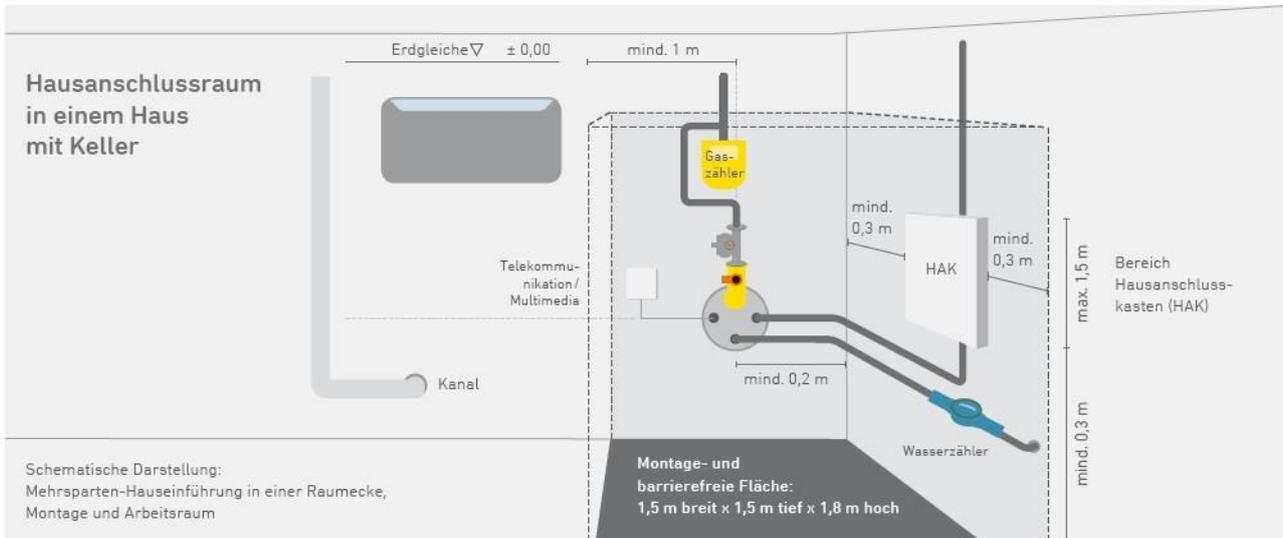
Arbeiten an Gasinstallationsanlagen dürfen nur durch Fachbetriebe, die in das Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragen sind, ausgeführt werden.

Der Übergabedruck am Ausgang vom Druckregelgerät beträgt ca. 23 mbar. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Regionetz GmbH und unter Beachtung des DVGW Arbeitsblattes G 685 möglich.

2.2. Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Wie in der nachstehenden Grafik verdeutlicht, endet der Verantwortungs- und Eigentumsbereich der Regionetz GmbH hinsichtlich des Gas-Netzanschlusses (Positionen 1-5) hinter der Hauptabsperreinrichtung (Position 5). Die Gas-Kundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum- und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Er verpflichtet sich, die Einhaltung der Anschlussbedingungen auf Anforderung nachzuweisen. Davon ausgenommen sind lediglich die beiden Bauteile Haus-Druckregelgerät (Position 6) und Gaszähler (Position 9). Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben Ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.





2.3. Bauliche Anforderungen

Allgemeines

Der Gas-Netzanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt.

Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, erhält in der Regel einen separaten Netzanschluss. Sofern von der Installation der Netzanschlussleitung das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer schriftlich deren Zustimmung nach.

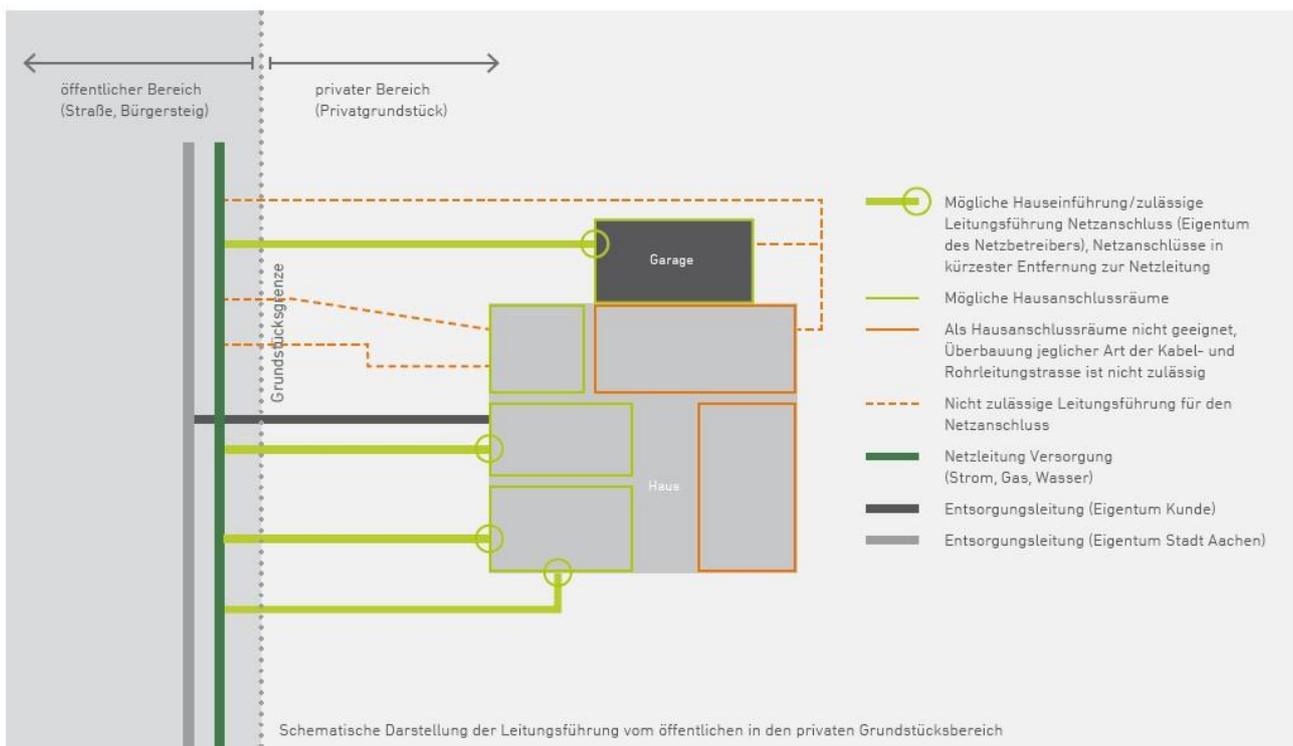
Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Verlegung der Netzanschlussleitung erfolgt erst, wenn die Hauseinführungsstelle bekannt ist. Vorverlegte Netzanschlussleitungen sind aus sicherheitstechnischen und rechtlichen Gründen nicht zulässig. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen, usw. sowie das Pflanzen von tiefwurzelnden Sträuchern und Bäumen über Netzanschlussleitungen ist unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit, die Überwachung oder Instandhaltung der Netzanschlussleitung beeinträchtigt werden. Anschlussleitungen dürfen nicht unter Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten, Garagen, Terrassen, Treppen) oder Hohlräume geführt werden. Eine nachträgliche Überbauung des Netzanschlusses durch Wintergärten, Garagen oder anderen geschlossenen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.

Die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die aufgrund von Überbauungen oder sonstiger Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit verursacht werden, sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Die Grabentrasse für die Versorgungsleitungen muss tragfähig sein und frei von Materialien und Gerüsten. Bei der Erstellung der Gas-Netzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den

Anschlussnehmer auf seinem Grundstück möglich (Erbringung von Eigenleistung). Die Regelverlegetiefe beträgt in Gräben für Gas- Netzanschlussleitungen 0,6 m. Die Leitungslegung und -einbettung erfolgt durch die Regionetz GmbH. Die Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen. Ungeachtet der Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen nach Punkt 2.2 errichtet die Regionetz GmbH bei der erstmaligen Erstellung des Netzanschlusses die Hausanschlussleitung bis einschließlich Reglerpassstück. Hieran schließt das Vertrags-Installationsunternehmen die Installationsanlage einschließlich Gaszähleranschlussstück an.



Der Anbringung einer Beschilderung am Gebäude, in dem der Gasnetzanschluss eingeführt wird, stimmt der Anschlussnehmer ausdrücklich zu.

Hausanschlussraum

Die Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Gas-Netzanschluss (Standard) wird in ausreichend trockenen und belüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum (nach DIN 18012) zur Verfügung.

Der Netzanschlussraum muss bei der Erstellung des Netzanschlusses abschließbar sein. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal der Regionetz GmbH und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um den Netzanschluss und die Kundenanlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab 3 Wohneinheiten) der Raum auf Dauer grundsätzlich abschließbar ausgeführt wird. Der Gas-Netzanschluss (Standard) ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu

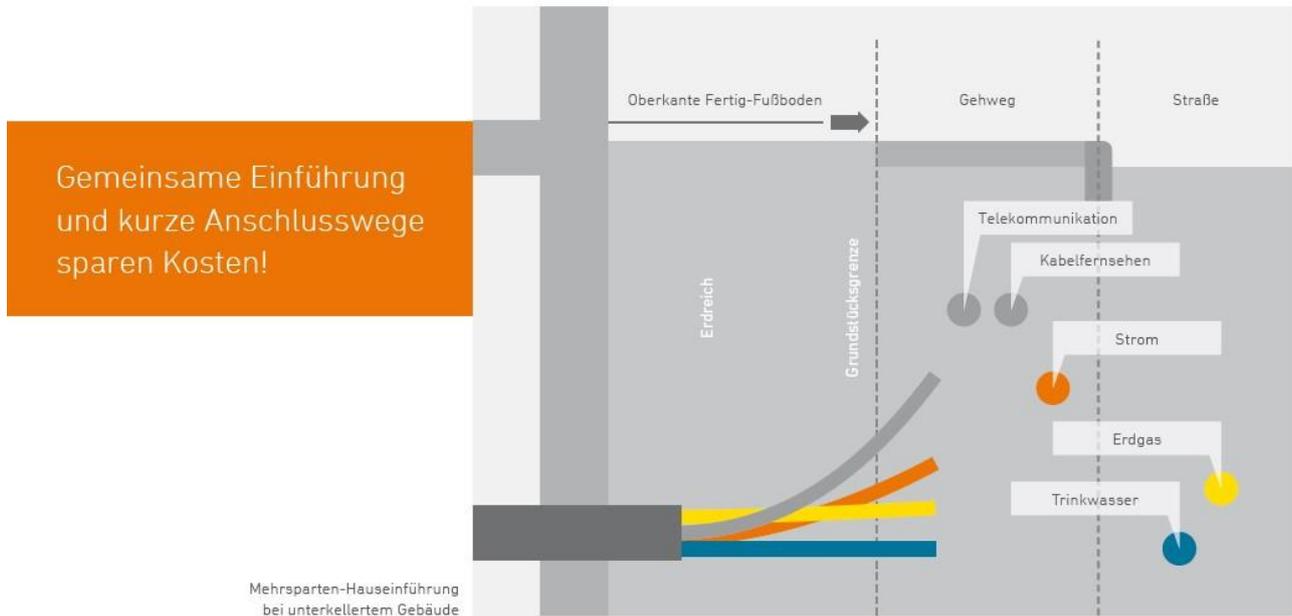
schützen. Die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses die aufgrund von Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit (z.B. Boden oder Wandverkleidungen) verursacht werden, sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder in technisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gebäudeeinführung nicht möglich) kann der Anschlussnehmer einen ggf. isolierten und beheizten Außenschrank installieren. In diesem Schrank können neben dem Gas-Netzanschluss, dem Gasdruckregelgerät und der Gasmesseinrichtung auch die anderen Netzanschlüsse für Trinkwasser und Elektrizität und Telekommunikation installiert werden. Die Größe und der Standort des Außenschrankes müssen mit den Beauftragten der Regionetz GmbH abgestimmt werden.

2.4. Netzanschluss in unterkellerte Gebäude

Erfolgt die Errichtung des Gas-Netzanschlusses gemeinsam mit dem Trinkwasser-, Elektrizitäts- und Telekommunikationsanschluss, so ist die Gebäudeeinführung in der Regel mittels einer DVGW-zertifizierten Mehrspartenhauseinführung auszuführen. Diese kann durch die Regionetz GmbH kostenpflichtig beigestellt werden. Stellt der Anschlussnehmer eine DVGW-zertifizierte Mehrspartenhauseinführung bei, so ist dies der Regionetz GmbH mit Angabe des Herstellers und des Typs vor Baubeginn mitzuteilen. Es sind ausschließlich Mehrspartenhauseinführungen mit ab Werk auf Dichtheit geprüften Mantelrohrsystem zu verwenden. Die Einbauanleitungen für Mehrspartenhauseinführungen für unterkellerte Gebäude sind zu beachten. Das Rohbauteil der Mehrspartenhauseinführung steht im Eigentum des Hauseigentümers und ist mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes. Die Unterhaltungspflicht liegt beim Hauseigentümer.

Erfolgt die Errichtung des Gas-Netzanschlusses über eine Einzelleitung in das Gebäude, so erfolgt die Gebäudeeinführung in der Regel mittels einer beidseitig abdichtenden und DVGW-zertifizierten Einspartenhauseinführung, diese kann durch die Regionetz GmbH kostenpflichtig beigestellt werden. Stellt der Anschlussnehmer eine DVGW-zertifizierte Einspartenhauseinführung bei, so ist dies der Regionetz GmbH mit Angabe des Herstellers und des Typs vor Baubeginn mitzuteilen. Einsspartenhauseinführungen, mit ab Werk auf Dichtheit geprüften Mantelrohrsystem, sollen nur verwendet werden. Die Einspartenhauseinführung steht im Eigentum des Hauseigentümers und ist mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes. Die Unterhaltungspflicht liegt beim Hauseigentümer.



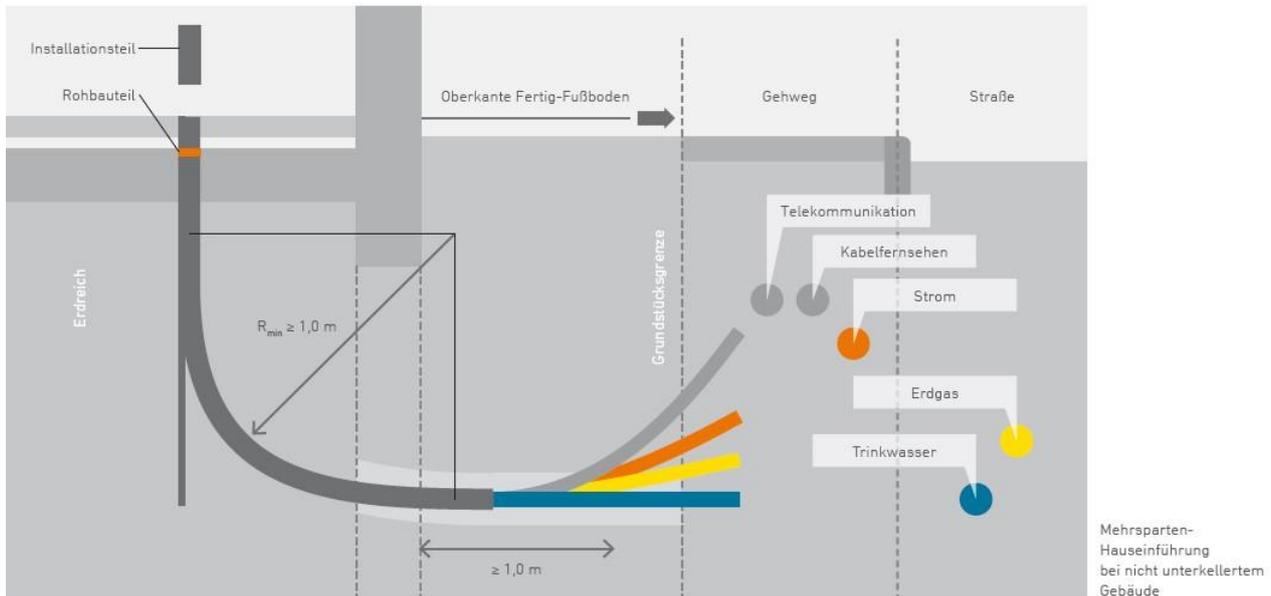
2.5. Netzanschluss in nicht unterkellerte Gebäude

Gasnetzanschlüsse für nicht unterkellerte Gebäude können als Einsparthen- oder Mehrspartenhauseinführungen errichtet werden. Der Einbau hat unmittelbar an der Außenkante der Bodenplatte zu erfolgen und soll bündig an einer innen zugänglichen Wand liegen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Technischen Netzbetriebes der Regionetz GmbH. Die Abstimmung hat vor der Bauausführung zu erfolgen. Grundsätzlich sind keine Überbauungen zulässig. Falls nicht anders möglich muss eine Verlegung im Mantelrohr stattfinden und die maximale Überbauungslänge von 8,5 Meter darf überschritten werden. Bei darüberhinausgehenden Überbauungen ist ein außenliegender Anschlusschrank vorzusehen.

Bei einem nicht unterkellerten Gebäude sind durch den Anschlussnehmer DVGW-zugelassene Mehrsparten- bzw. Einsparthenhauseinführungssysteme, bestehend aus Installationsteil und Rohbauteil mit biegesteifen Mantelrohren, für nicht unterkellerte Gebäude einzubauen. Diese sollen ausschließlich Ein-/ Mehrspartenhauseinführung, mit ab Werk auf Dichtheit geprüften Mantelrohrsystem, sein. Das biegesteife Mantelrohr darf unterhalb der Bodenplatte nicht verlängert werden. Die entsprechenden Einbausysteme können von der Regionetz GmbH kostenpflichtig beigestellt werden.

KG-Rohre sind zur Aufnahme der Netzanschlussleitung unter der Bodenplatte oder zur Durchführung durch die Bodenplatte nicht zulässig.

Die zum Einbau erforderlichen Arbeiten sind durch den Hauseigentümer vorzunehmen. Das Rohbauteil der Mehr- bzw. Einsparthenhauseinführung steht im Eigentum des Hauseigentümers und ist mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes. Die Unterhaltspflicht liegt beim Hauseigentümer.



2.6. Trennung von inaktiven Netzanschlüssen

Falls der Netzanschluss einer Liegenschaft dauerhaft nicht mehr benötigt wird (z.B. keine Aufnahme der Gasversorgung nach Herstellung der Netzanschlussleitung innerhalb von einem Jahr, längerfristige Einstellung des Energiebezuges oder bei Abriss des Gebäudes), ist eine Abtrennung des Anschlusses von der jeweiligen Netzleitung erforderlich. Die Abtrennung bedeutet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme und umfasst auch den Ausbau der Zähleinrichtung. Der Hausanschluss ist dann endgültig nicht mehr nutzbar. Der Netzbetreiber kann auf eine Trennung der Netzanschlussleitung verzichten; in diesem Fall ist eine aufwandsabhängige jährliche Instandhaltungspauschale zu entrichten.

2.7. Gasdruckregelgerät

Gasdruckregelgeräte halten, unabhängig vom Netzdruck und von unterschiedlicher Erdgasabnahme, den Gasdruck im Gaszähler konstant.

Bei Standard-Hausanschlüssen erfolgt die Druckregelung im Gebäude mittels eines Hausdruckreglers. Die Hausdruckregler werden unmittelbar an der Hauptabsperreinrichtung montiert. Mit Errichtung des Netzanschlusses wird ein Reglerblindstück montiert. Die Hausdruckregelgeräte sind und verbleiben im Eigentum der Regionetz GmbH. Die Montage erfolgt durch die Regionetz GmbH im Rahmen der Erstinbetriebnahme der Gasinstallationsanlage.

Bei der Regionetz GmbH kommen bei Neuinstallationen ausschließlich Hausdruckregelgeräte ohne Gasströmungswächter zum Einsatz. Der Reglerausgangsdruck wird auf ca. 23 mbar eingestellt. Der Reglerausgangsdruck ist fest eingestellt. Die Änderung des fest eingestellten Reglerausgangsdruck ist nicht zulässig.

2.8. Messeinrichtungen

Die Messung der vom Anschlussnehmer entnommenen Gasmenge erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Dabei erfolgt die Messung durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge. Der Messstellenbetreiber bestimmt nach den Vorgaben der Regionetz GmbH Art, Zahl, Größe und Aufstellort der Messeinrichtungen.

Bei der Regionetz GmbH kommen im Stadtgebiet Aachen Einrohr- oder Zweirohr-Gaszähler und im übrigen Versorgungsgebiet ausschließlich Einrohr-Gaszähler zum Einsatz. Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses (Standard) zu montieren. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses (Standard) zu wählen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken und belüftet sein. Gaszähler sind spannungsfrei, ausreichend befestigt und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen. Der Abstand zwischen Gaszähler und den umgebenden Wänden soll 5 cm nicht unterschreiten.

Zur Montage von Gaszählern ist eine stabile Montagekonsole zu verwenden.

Die Gaszähleranlage (ohne Zähler) ist vom Installateur zu erstellen. Alle Zähleranlagen sind mit einer eingangsseitigen Absperreinrichtung auszuführen und sollten als Neuanschaffungen zu 100 % H₂-Ready sein.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

3. Gas-Netzanschluss mit Gasdruckregel- und ggf. Messanlage (GDRM-Anlage)

3.1. Allgemeine Regelungen

Ein Gas-Netzanschluss mit Gasdruckregelanlage (GDRM-Anlage) liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck größer 5 bar ist
- oder die Durchflussmenge mehr als 32 Nm³/h (Norm-Kubikmeter) beträgt (bei Drücken unter 5 bar)
- oder die Nutzung überwiegend industriellen Zwecken dient (Anlagen zur Versorgung des Gewerbes und der Industrie mit Prozessgas).

Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlagen) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 491, G 492 und G 459-2.

Der Übergabedruck am Ausgang vom Druckregelgerät wird zwischen Anschlussnehmer und der Regionetz GmbH vertraglich festgelegt. Die Druckregelung soll hierbei grundsätzlich als

Schrankanlage errichtet werden. Die Unterbringung in Räumen ist nur zulässig, wenn die örtlichen Begebenheiten es nicht zulassen.

3.2. Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Gas-Netzanschluss mit der GDRM-Anlage, bestehend aus der Netzanschlussleitung und der GDRM-Anlage, befindet sich i.d.R. im Eigentum und Verantwortungsbereich der Regionetz GmbH. Die entsprechende Eigentumsgrenze sowie Grenze des Verantwortungsbereiches liegt i.d.R. hinter der letzten ausgangsseitigen Absperrarmatur der GDRM-Anlage. Die sich anschließende Gas-Kundenanlage befindet sich im Regelfall im Eigentum des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben Ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

3.3. Bauliche Anforderungen

Schrankanlagen

Neben den Anforderungen aus dem DVGW-Regelwerk müssen Schrankanlagen verkehrstechnisch gesichert außerhalb des Gebäudes aufgestellt werden. Weiter muss eine Zugänglichkeit durch den Netzbetreiber immer und zeitgleich genügend Schutz ggü. dem Zugriff von unbefugten Personen gewährleistet sein.

Für die Errichtung von GDRM – Anlagen gilt im Wesentlichen das DVGW – Arbeitsblatt G 491 Inbetriebnahme.

Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Trassensohle der Gas-Netzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Gas-Netzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

Bei der Erstellung der Gas-Netzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer (Erbringung von Eigenleistung) auf seinem Grundstück möglich. Einzelheiten sind mit der Regionetz GmbH vor Baubeginn abzustimmen, wobei die Leitungslegung und -einbettung in jedem Fall durch die Regionetz GmbH erfolgt.

Räume für GDRM-Anlagen

Die Nutzung von Räumen ist nur zulässig, wenn eine Schrankanlage außerhalb nachweislich bautechnisch nicht errichtet werden kann. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen (wie z.B.: Grundstück, Gebäude, elektrische Versorgung) für die sichere Errichtung des Anschlusses an das Verteilnetz der Regionetz GmbH zu schaffen. Dabei sind die anlagenspezifischen Anforderungen des jeweils gültigen technischen Regelwerkes einzuhalten. Insbesondere Blitzschutz und Potentialausgleich muss nach den Anforderungen der Regionetz vorhanden sein.

GDRM-Anlagen werden in der Regel in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten. Die Raummaße sind vor der Bauplanung zwischen dem Anschlussnehmer und der Regionetz GmbH abzustimmen.

Für die Unterbringung von GDRM – Anlagen gilt im Wesentlichen das DVGW – Arbeitsblatt G 491 Inbetriebnahme.

3.4. Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme des Gas-Netzanschluss mit Gasdruckregel und ggf. Messanlage (GDRM-Anlage) sind folgende Dokumente/Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

- Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitwiderstand und den geeigneten Blitzschutz. Die Prüfungen der elektrischen Anlagen einschließlich des Ableitwiderstandes sind dabei von einer anerkannten Elektrofachfirma nach UVV BGV A3 sowie DIN VDE 0105, Teil 1, durchzuführen.
- Die Prüfungen sind zu bescheinigen und der Regionetz GmbH vor Inbetriebnahme zu übergeben. Ein entsprechender Vordruck der ordnungsgemäßen Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten kann von der Regionetz GmbH zur Verfügung gestellt werden.
- Der Eigentümer des Aufstellungsraumes (in der Regel Anschlussnehmer) hat schriftlich zu bestätigen, dass durch die an die GDRM-Anlage angrenzenden Räume und Etagen keine Störung auf den Betrieb der GDRM-Anlage erfolgt, und dass diese angrenzenden Räume keinen Wohn- und Versammlungszwecken dienen.
- Der Anschlussnehmer muss vor Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage mit Hilfe einer Druckprüfungs-/Dichtheitsbescheinigung nachweisen, dass die Gas-Kundenanlage in seinem Eigentum/Verantwortungsbereich entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk durch fachlich qualifizierte Unternehmen errichtet und geprüft wurde.

3.5. Betrieb und Instandhaltung

Für die ordnungsgemäße Instandhaltung sowie den Betrieb der nachgeschalteten Gasanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer seine Anlage oder Teile davon Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.

Die GDRM-Anlage setzt eine Instandhaltung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den mitgeltenden technischen Regeln voraus. Die entsprechenden Anforderungen werden durch die Regionetz GmbH erfüllt.

Der Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) kann vom Netz getrennt werden, soweit dies z.B. zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Die Regionetz GmbH wird den Anschlussnehmer/ -nutzer von einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses nach Möglichkeit rechtzeitig unterrichten. Die Regionetz GmbH wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit zeitnah beheben.

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt der Regionetz GmbH den jederzeitigen Zutritt zu den von ihm in Anspruch genommenen Flächen bzw. Räumen, soweit dies, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

Störungen

Störungen oder Unregelmäßigkeiten in dem Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) und in der Gas-Kundenanlage werden vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich der Regionetz GmbH gemeldet.

Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahme und Abrüstungen

Änderungen oder Erweiterungen in der Gas-Kundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Regionetz GmbH mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

Rückwirkungen durch Gas-Kundenanlagen

Die Gas-Kundenanlagen (hierbei ist nicht die Regelanlage gemeint, sondern bspw. Gastherme) des Anschlussnehmers/-nutzers so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Regionetz GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind.

3.6. Messeinrichtungen

Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen / Modems werden grundsätzlich vom Messstellenbetreiber gestellt und in Abstimmung mit der Regionetz GmbH installiert. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW- Arbeitsblattes G 685, der Technischen Richtlinie G13 sowie die nachfolgenden technischen Spezifikationen einzuhalten.

Die Regionetz GmbH bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie ggf. für Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt der Regionetz GmbH den Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung. Der Aufstellungsort muss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierende Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/nutzer eine Netzversorgung von 230 V in Form einer Schuko-Steckdose im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung zur Verfügung.

Sowohl Anschlussnehmer/-nutzer als auch ggf. die Regionetz GmbH ist berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit der Regionetz GmbH abzustimmen.

Mitgeltende Unterlagen

Vorgaben des DVGW:

DVGW-Arbeitsblatt G 459/I: Gas-Hausanschlüsse

DVGW-Arbeitsblatt G 459/II: Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen

DVGW-Arbeitsblatt G 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung,

DVGW-Arbeitsblatt G 492: Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar

DVGW-Arbeitsblatt G 495: Gasanlagen – Instandhaltung

DVGW-Arbeitsblatt G 600: Technische Regel für Gasinstallationen (DVGW-TRGI)

DVGW-Arbeitsblatt G 685: Gasabrechnung

DVGW Arbeitsblatt G 1010: Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände

DVGW Arbeitsblatt G 2000: Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze. Hierbei sei auch auf die Regionetz-Broschüre verwiesen.

Die v.g. Arbeitsblätter sind bei der

Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH,

Josef-Wirmer-Straße 3,

53123 Bonn zu

beziehen.